

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Otzberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Otzberg vom 21.07.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.12.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Otzberg folgende

Friedhofsgebührensatzung^{1 2}

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Otzberg vom 21.07.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner bzw. Schuldnerin der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte bzw. die Ehegattin, der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

¹ Enthält die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 23.01.2017, die am 27.01.2017 in Kraft getreten ist.

² Enthält die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 15.03.2022, die am 18.03.2022 in Kraft getreten ist.

Lebte der bzw. die Verstorbene im Zeitpunkt seines bzw. ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter bzw. die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter bzw. Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten³

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden bei Bestattungen, welche auf einem Friedhof nach § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung stattfinden, keine Gebühren erhoben. Diese sind in den Gebühren nach § 6 dieser Satzung enthalten.

³ Die Paragraphen 5 bis 12 wurden neu gefasst durch die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 15.03.2022, in Kraft ab 18.03.2022

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 7 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.250,00 €
2) wie 1), jedoch als Tiefengrab	1.450,00 €
3) in einer Wiesenreihengrabstätte	1.250,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	980,00 €
2) wie 1), jedoch als Tiefengrab	1.070,00 €
3) in einer Wiesenreihengrabstätte	980,00 €
c) Erfolgt der Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und das Absenken des Sarges in das Grab gemäß § 11 Absatz 7 Satz 3 der Friedhofssatzung durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	260,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne)	940,00 €
b) in einer Wiesengrabstätte	940,00 €

- c) Erfolgt der Transport der Urne zum Grab und das Absenken der Urne in das Grab gemäß § 11 Absatz 7 Satz 3 der Friedhofssatzung durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben: 50,00 €
- (3) Für Bestattungen von Leichen und Urnen, die in Ausnahmefällen an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, wird ein pauschaler Mehraufwandszuschlag in Höhe von 510,00 € zzgl. zu den Gebühren gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Zuschlag wird auch fällig für Bestattungen an Heiligabend oder Silvester. Für Bestattungen, die an einem Samstag stattfinden, beträgt dieser Zuschlag 440,00 €.
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb desselben Friedhofs 1.380,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Gemeinde 1.400,00 €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 830,00 €
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
- a) innerhalb desselben Friedhofs 820,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Gemeinde 840,00 €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 550,00 €
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne
- a) innerhalb desselben Friedhofs 750,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Gemeinde	770,00 €
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	510,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen- bzw. Wiesenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.760,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 3.660,00 € |
| c) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 3.900,00 € |
| d) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines bzw. einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 4.450,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben: 2.440,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Urne erhoben: 1.440,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 80,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Jahr der Verlängerung | 140,00 € |

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 2 a der Friedhofssatzung) gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts gemäß § 21 Absatz 7a der Friedhofssatzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wiesengrabstätte für Urnen

- (1) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für Urnen für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben: 2.130,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen folgende Gebühren erhoben:
 - 1) bei Reihen- oder Wahlgrabstätten, je Grabstelle 500,00 €
 - 2) bei Urnenwahlgrabstätten 410,00 €
- (2) Bei vorzeitiger Räumung einer Grabstätte gemäß § 21 Abs. 7a der Friedhofssatzung wird eine Pflegegebühr für jedes noch nicht vollendete Jahr des Nutzungsrechts erhoben
 - 1) bei Reihen- oder Wahlgrabstätten je Grabstelle 100,00 €
 - 2) bei Urnenwahlgrabstätten 80,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)	
1) einmalig	170,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	290,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	550,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	450,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofssatzung)	70,00 €
d) Für das Ausstellen eines Grabbuchs	30,00 €
e) Für das Ausstellen eines Grabnachweises für Urnenbestattungen	50,00 €
f) Für die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts	70,00 €
g) Für die Bereitstellung und Anbringung eines Namensschildes für Wiesenreihen- bzw. -urnengräber	30,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Abweichend von Satz 1 entsteht die Kostenschuld gemäß Absatz 1 Buchstabe c) für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte; für Veränderungen gilt Satz 1.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 30.09.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Otzberg, den 15. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

Siegel

Matthias Weber,
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 01.10.2012 im Otzberg-Bote Nr. 50 vom 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 18.12.2015 in Kraft.

Otzberg, den 17. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

Siegel

Matthias Weber,
Bürgermeister